nicht genügend aufgeklärten Fragen anordnen kann. Sie ermöglicht in der Regel auch den übrigen Prozeßbeteiligten die Teilnahme und die persönliche Befragung des Zeugen (§ 188 Abs. 3 StPO).

Die Anordnung der Vernehmung gemäß § 188 StPO erfolgt durch einen Beschluß des Gerichts. Aus dem Beschluß muß hervorgehen, ob die Vernehmung durch einen beauftragten oder durch einen ersuchten Richter-erfolgen soll. *Beauftragter Richter* ist ein Berufsrichter, der Mitglied des Gerichts ist, vor dem die Verhandlung stattfinden soll. Der *ersuchte Richter* ist dagegen ein Berufsrichter eines anderen Gerichts, der im Wege der Rechtshilfe (§§ 66 ff. GVG) um die Durchführung der Vernehmung ersucht wird. Die Bestimmungen der §§ 66 ff. GVG bringen sinnfällig die Zusammenarbeit der Gerichte des Arbeiter-und-Bauern-Staates im Interesse der schnellen und umfassenden Verbrechensbekämpfung zum Ausdruck.

Zuständig für die Durchführung des Rechtshilfeersuchens ist nur das Kreisgericht, in dessen Bereich die Vernehmung vorgenommen werden soll (§ 67 Abs. 1 GVG). Das ersuchte Gericht ist zur Durchführung der Vernehmung verpflichtet. Es darf sie nur ablehnen, wenn es örtlich unzuständig⁵⁴, die Vernehmung selbst unzulässig oder der Gegenstand des Ersuchens nicht hinreichend bestimmt ist (§ 67 Abs. 2 GVG).

Aus dem Beschluß muß weiterhin genau hervorgehen, wer vernommen werden soll. Der beauftragte bzw. ersuchte Richter muß die Identität des betreffenden Bürgers genau feststellen können. Es muß ferner ersichtlich sein, zu welchen Fragen der Zeuge gehört werden soll. Hierbei genügen allgemeine Hinweise nicht; die Vernehmung wird um so größeren Wert für die Erforschung der Wahrheit haben, je präziser die einzelnen Fragen formuliert sind. Handelt es sich um die Vernehmung durch einen ersuchten Richter, so ist es schließlich in aller Regel erforderlich, ihm einen Einblick in die Strafsache zu geben, damit er sich damit vertraut machen kann, welche Bedeutung die Vernehmung für die gerichtliche Entscheidung hat, auf welche Zusammenhänge besonders geachtet werden muß. Darum sollten dem ersuchten Richter zumindest die Angeklageschrift, das Protokoll der vorausgegangenen polizeilichen Vernehmung des betreffenden Zeugen und

^{54.} Eine sachliche Unzuständigkeit fällt hier also nicht ins Gewicht. Desgleichen kann das ersuchte Gericht nicht das Ersuchen eines im Instanzenzuge Vorgesetzten Gerichts wegen örtlicher Unzuständigkeit ablehnen. Bei Verkehrssachen sollte dagegen in der Regel das jeweilige Verkehrsgericht um Vornahme der Vernehmung ersucht werden, wenn dies wegen des Charakters der Sache erforderlich erscheint.